



Besondere Bedingungen für Debitkarten

Fassung

2019

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen gelten für die Verwendung von Debitkarten, die die Raiffeisenbank für die Benutzung

- an Geldausgabeautomaten und bei bargeldlosen Zahlungen im Rahmen des mit der Raiffeisenbank jeweils vereinbarten und durch ein Symbol auf der Debitkarte ersichtlich gemachten Debitkarten-Services und der Kontaktlos-Funktion dieses Debitkarten-Services (Abschnitt II)
- im Selbstbedienungsbereich der Raiffeisenbank und anderer Kreditinstitute (Abschnitt III)
- bei anderen Funktionen (Abschnitt IV)

ausgegeben hat.

Die konkreten Funktionen der Debitkarte sind mit der Raiffeisenbank zu vereinbaren. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, andere als die von ihr mit dem Kontoinhaber vereinbarten Funktionen der Debitkarte zu ermöglichen.

2. Ausgabe der Debitkarten

Der Karteninhaber erhält von der Raiffeisenbank die Debitkarte und – wenn für die vereinbarte Funktion benötigt – in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber an dessen zuletzt vom Kontoinhaber oder Karteninhaber bekanntgegebene Adresse zu versenden. Debitkarte und persönlicher Code werden nicht gemeinsam versendet.

Debitkarten werden nur an natürliche Personen ausgegeben, die als Kontoinhaber oder Zeichnungsberechtigter über ein Konto der Raiffeisenbank einzeln dispositionsberechtigt sind. Bei Gemeinschaftskonten erfordert die Ausgabe von Debitkarten an Zeichnungsberechtigte die Zustimmung aller Kontoinhaber, die Ausgabe an einen Kontoinhaber ist ohne Zustimmung der anderen Kontoinhaber zulässig. Zeichnungsberechtigte, für die eine Debitkarte ausgegeben wird, haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und damit die Geltung dieser Besonderen Bedingungen zu akzeptieren.

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Debitkarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

Die Debitkarten bleiben Eigentum der Raiffeisenbank.

3. Gültigkeit und Rückgabe der Debitkarte, Dauer und Beendigung des Kartenvertrags

- Die Debitkarte ist bis zum Ende des Jahres oder Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist. Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Debitkarte. Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Debitkarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Debitkarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Debitkarte zu vernichten. Die Raiffeisenbank ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die Debitkarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Debitkarte zur Verfügung zu stellen. Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Debitkarten und bei Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Debitkarte unverzüglich zurückzugeben. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, nicht zurückgegebene Debitkarten zu sperren und/oder einzuziehen.
- Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit zum Letzten eines jeden Monats kündigen. Kündigungen, die am letzten Geschäftstag eines Monats ausgesprochen werden, wirken erst zum ersten Geschäftstag des folgenden Monats.

Die Raiffeisenbank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag vom Kontoinhaber, vom Karteninhaber und von der Raiffeisenbank mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Debitkarte werden dem Kontoinhaber, der Verbraucher ist, bei Beendigung des Kartenvertrags anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Debitkarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Debitkarte.

4. Kontoinhaber und Karteninhaber

Die Besonderen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos, zu welchem Debitkarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Debitkarte (Karteninhaber) einerseits und der Raiffeisenbank andererseits.

5. Verwahrung der Debitkarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Debitkarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Debitkarte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Debitkarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Angehörigen, Mitarbeitern der Raiffeisenbank, anderen Kontoinhabern oder anderen

Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

6. Meldepflicht bei Abhandenkommen oder missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, die Sperre der Debitkarte wie nachstehend in Punkt 7. vereinbart zu veranlassen. Erstattet der Karteninhaber bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl), missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Debitkarte darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde, wird er diese auf Verlangen der Raiffeisenbank im Original oder in Kopie übergeben.

7. Sperre, Limitsenkung

Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten **Raiffeisen SperrHotline für Karten und Electronic Banking**, deren Telefonnummer die Raiffeisenbank dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat und die auf der Internet-Seite www.raiffeisen.at abrufbar ist, oder
- jederzeit über eine für diese Zwecke von der Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer (**„PSA-Sperrnotruf“**) (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabebankautomaten bzw. der Internetseite www.bankomatkarte.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei der Raiffeisenbank.

In den oben genannten Fällen wird eine Sperre unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Eine Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Debitkarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Debitkarten bzw. einzelner Debitkarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- (i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- (ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte besteht; oder
- (iii) der Kontoinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte oder seinem Konto verbundenen Kreditgewährung (eingeräumte Kontoüberziehung oder Überschreitung) nicht nachgekommen ist und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögenslage des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist,
 - oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

In den Fällen (i) und (iii) ist die Raiffeisenbank auch berechtigt, die zur Debitkarte vereinbarten Limits ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers herabzusetzen.

Eine Sperre aus den vorstehend in (i) genannten Sicherheitsgründen kann sich zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung ausgespähter Kartendaten auch nur auf bestimmte Länder beziehen. Der geografische Umfang derartiger Sperren ist auf der Internetseite der Raiffeisenbank zum Stichwort „GeoControl“ abfragbar. In diesem Fall hat der Karteninhaber die Möglichkeit, die Sperre für die gesperrten Länder insgesamt aufheben zu lassen, um die tatsächliche Verwendung der Debitkarte in diesen Ländern zu ermöglichen.

Achtung: Die Sperre wirkt nicht für kontaktlose Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes. Kleinbetragszahlungen sind auch nach der Sperre bis zum Betrag von maximal EUR 75,00 weiterhin möglich.

8. Verwendung der Debitkarte durch den Karteninhaber oder unbefugte Dritte

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Debitkarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber zwar das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Debitkarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

Unternehmer haften für Schäden, die der Raiffeisenbank aus der Verletzung der in diesen Bedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich unbegrenzt.

9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Debitkarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Raiffeisenbank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

10. Verfügbarkeit der Systeme

Achtung: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Raiffeisenbank liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte**

weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen. In den genannten Fällen kann es auch zu Verzögerungen in der Kontobelastung kommen.

11. Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen

Änderungen des Kartenvertrags oder der Besonderen Bedingungen werden dem Kontoinhaber – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers – auch mit Wirkung für den Karteninhaber – zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Ein Änderungsangebot im Sinne dieser Z 2 zu Änderungen der im Kartenvertrag oder den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kontoinhabers ist nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43 Abs 2, 44 und 46 bis 47a der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Kontoinhaber, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) oder auch nur den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Raiffeisenbank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

II. Bestimmungen für die Benützung der Geldausgabeautomaten und für bargeldlose Zahlungen im Rahmen der Debitkarten-Services

1. Rechte des Karteninhabers

1.1. Bargeldbehebung

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit für Bargeldbehebungen zu beheben.

1.2. Bargeldlose Zahlungen

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol eines Debitkarten-Services gekennzeichnet sind (im folgenden „**POS-Kassen**“), mit der Debitkarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „**Vertragsunternehmen**“) im In- und Ausland bis zu dem mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und – sofern an der POS-Kasse gefordert – Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.3. Kleinbetragszahlungen

An POS-Kassen, die mit dem auf der Debitkarte angeführten Symbol der Kontaktlos-Funktion des Debitkarten-Services gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Debitkarte ohne Einstecken der Debitkarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, kontaktlos zu bezahlen („**Kleinbetragszahlungen**“). Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen durch bloßes Hinhalten der Debitkarte zur POS-Kasse des Vertragsunternehmens die Raiffeisenbank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Raiffeisenbank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der direkt aufeinanderfolgenden Kleinbetragszahlungen auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Grenze muss der Karteninhaber eine Transaktion mit dem persönlichen Code durchführen.

Vor dem erstmaligen Einsatz der Debitkarte für eine Kleinbetragszahlung muss diese Funktion durch Stecken in eine POS-Kasse oder Geldausgabeautomaten und durch einmalige Eingabe einer beliebigen 4stelligen Zahl aktiviert werden.

2. Limit

Der Kontoinhaber und die Raiffeisenbank vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich, wöchentlich oder monatlich) unter Benützung der Debitkarte

- Bargeld von Geldausgabeautomaten (vorstehender Punkt II.1.1.) behoben sowie
- bargeldlos an POS-Kassen (vorstehender Punkt II.1.2.) bezahlt werden kann.

Für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten (siehe unten in Punkt III.1.) können gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, für die die vorstehend angesprochenen Limits nicht gelten. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Debitkarten-Service behebaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

Für die Änderung des Limits durch die Raiffeisenbank gilt Punkt I.7. dieser Besonderen Bedingungen.

3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen (einschließlich Kleinbetragszahlungen) nur in dem Ausmaß beheben bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Debitkarte

ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und eingeräumte Kontoüberziehung) aufweist.

4. Abrechnung

4.1. Kontoabbuchung

Mit der Debitkarte getätigte Bargeldbehebungen und bargeldlose Zahlungen (einschließlich Kleinbetragszahlungen) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

4.2. Fremdwährung

Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem wie nachstehend beschrieben ermittelten Fremdwährungskurs.

Der Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von Teletrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute gebildet.

Für die Ermittlung eines Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der der Raiffeisen Bankengruppe zugehörenden Kreditinstitute) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechselkurs von OANDA Corporation zur Anwendung.

Die Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die Payment Services Austria GmbH, über die diese Zahlungen abgewickelt werden, die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

III. Selbstbedienungsbereich

Mit den von der Raiffeisenbank ausgegebenen Debitkarten können die in diesem Abschnitt angesprochenen Selbstbedienungsgeräte, die von der Raiffeisenbank während und auch außerhalb der Banköffnungszeiten zur Verfügung gestellt werden, bedient werden. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten steht dieses Service dem Karteninhaber auch bei anderen österreichischen Raiffeisenbanken zu Verfügung.

1. Geldausgabeautomaten

Für Geldausgabeautomaten, die außerhalb des Debitkarten-Services in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehen, gelten die Regelungen des Abschnitts II. Wenn für die in der Raiffeisenbank selbst zur Verfügung stehenden Geldausgabeautomaten gesonderte Behebungsmöglichkeiten vereinbart werden, gelten dafür die für das Debitkarten-Service vereinbarten Limits nicht. Behebungen im Rahmen dieser gesonderten Behebungsmöglichkeiten werden auch nicht auf den maximal im Rahmen des Debitkarten-Services behebbaaren Betrag angerechnet. **Dadurch ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtrisikos des Kontoinhabers im Missbrauchsfall.**

2. Kontoauszugsdrucker

Wenn der Kontoinhaber mit der Raiffeisenbank die Verwendung des Kontoauszugsdruckers vereinbart hat, gilt folgendes:

Der Karteninhaber kann mit der Debitkarte an den in der Raiffeisenbank installierten Selbstbedienungsgeräten Auszüge zum Konto, zu dem die Debitkarte ausgefolgt wurde, ausdrucken. Ungeachtet dieser Möglichkeit können Kontoauszüge im Einzelfall auch zugesandt oder bei der kontoführenden Raiffeisenbank schalterlagernd hinterlegt werden.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für Schäden aus einer verspäteten, unsachgemäßen oder unterlassenen Abholung oder Zustellung. Mit Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker, jedenfalls aber mit Ablauf von 6 Wochen nach Bereitstellung, tritt die Wirkung der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den im Kontoauszug enthaltenen Buchungen der Raiffeisenbank zu laufen. Den Kontoinhaber, der Unternehmer ist, trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abholung/Abrufung mittels Kontoauszugsdrucker.

3. Selbstbedienungsterminals für Einzahlungen, Überweisungen und Kontoabfragen

Mit Debitkarten können in der Raiffeisenbank aufgestellte Terminals für Einzahlungen, Kontoabfragen (einschließlich abgewickelter Transaktionen und vorgemerker Aufträge) und Überweisungsaufträge bedient werden. Zur Erteilung von Überweisungsaufträgen über ein Selbstbedienungsterminal ist zusätzlich die Autorisierung durch Unterschrift oder die Eingabe des persönlichen Codes erforderlich.

Einzahlungen über die Selbstbedienungsterminals werden – ungeachtet der vom Terminal vorgenommenen ersten Prüfung – nur vorbehaltlich der späteren Prüfung der Echtheit der eingezahlten Banknoten entgegengenommen und gutgeschrieben.

Der bei Kontoabfrage an einem Terminal aufscheinende Kontostand kann als unverbindliche Avisi vorgemerkte Kontobewegungen beinhalten, die – auch wenn sie Gutschriften betreffen – jederzeit rückgängig gemacht werden können. Verbindlich sind nur die vereinbarungsgemäß schriftlich oder elektronisch bereitgestellten Kontoauszüge.

Alle Überweisungsaufträge, die der Raiffeisenbank über ein Selbstbedienungsterminal unter Verwendung der Debitkarte und des persönlichen Codes erteilt werden, werden zulasten des Kontoinhabers ausgeführt, wenn entsprechende Deckung am Konto vorhanden ist und ein für diesen Zweck allenfalls vereinbartes Limit nicht überschritten wird. Punkt I.7. dieser

Besonderen Bedingungen gilt auch für diese Funktion. Für die hier angesprochenen Überweisungsaufträge gelten die mit dem Kontoinhaber für das Debitkarten-Service vereinbarten Limits nicht.

IV. Sonstige Funktionen der Debitkarte

1. Altersnachweis

Mit der Debitkarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung der Raiffeisenbank wird vom Dritten anhand der vom Karteninhaber persönlich oder an technischen Einrichtungen zu diesem Zweck präsentierten Debitkarte elektronisch eingeholt.

2. Postabholung

Debitkarten werden auch als Nachweis der Berechtigung zur Abholung schalterlagernder Post verwendet. Die Raiffeisenbank ist nicht verpflichtet, vor Ausfolgung der Post noch andere Identitätsnachweise zu verlangen.

3. Unterschriftsprüfung

Debitkarten, deren Unterfertigung durch den Karteninhaber vorgesehen ist, werden auch zur Prüfung von Unterschriften auf vom Karteninhaber der Raiffeisenbank persönlich erteilten Aufträgen verwendet. Bei Barbehebungen des Karteninhabers bei einer anderen als der kartenausgebenden Raiffeisenbank wird die auszahlende Raiffeisenbank anhand einer solchen Debitkarte die Unterschrift des Karteninhabers prüfen.

4. Weitere Funktionen

Weitere Funktionen der Debitkarte (etwa für den Zutritt zu Safes) sind zwischen der Raiffeisenbank und dem Kontoinhaber zu vereinbaren.